

Vereinssatzung der „Manufaktur für Führungskultur im Mittelstand e.V.“

- Fassung Vereinsgründung, Stand 31.01.2015, gültig bis 12.03.2016
- 1. Fortschreibung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2016
- 2. Fortschreibung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019
- 3. Fortschreibung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2021

Präambel

Führung ist Praxis, weniger eine Wissenschaft. Der letztendliche Prüfstein der Unternehmensführung ist die erzielte Leistung. Die Ergebnisse, weniger das Wissen, bleiben notwendigerweise sowohl das Ziel als auch der Beweis. Ergebnisse wiederum sind stets die Folge von Handlungen. Eine überdurchschnittliche Qualität der Führungsleistung führt demnach über produktives Handeln zu überdurchschnittlichen Ergebnissen. Der Aspekt des wirtschaftlichen Erfolges ist bereits für sich genommen ein hinreichender Grund, sich mit dem Thema professionell zu befassen.

Die systematische Gestaltung einer zeitgemäßen Führungskultur sowie eine regelmäßige Überprüfung des Führungserfolgs werden in Zukunft aber noch aus ganz anderen Gründen erfolgskritisch:

- Der Wettbewerb wird hart bleiben. Die Anforderungen an die Produktivität jedes einzelnen Mitarbeiters und jeder einzelnen Führungskraft werden steigen.
- Verschärft wird der Produktivitätsdruck durch die demographische Entwicklung. Das Angebot an qualifizierten Fachkräften wird sich weiter verknappen. Die besten Mitarbeiter werden für das Unternehmen durch den Unternehmenserfolg aufgrund einer ausgezeichneten Führungskultur gewonnen. Dies gilt besonders für die mittelständischen Unternehmen im ländlichen Raum, die sich zusätzlich den Herausforderungen der (Re-)Urbanisierung, d.h. der „Landflucht“ stellen müssen.
- Junge Fach- und Führungskräfte sind emanzipiert und wollen sich einbringen, wollen mitgestalten. Eine wertebasierte Unternehmens- und Führungskultur, die Sinn vermittelt und Partizipation ermöglicht, wird im unternehmerischen Umfeld an Bedeutung gewinnen.
- Eine herausragende Führungsqualität wird daher existentiell wichtig, vor allem im Mittelstand.
- Durch die fortschreitende Digitalisierung kommen auf alle Aspekte der Führung neue Herausforderungen zu.

Werte wie Vertrauen, Respekt und Verantwortung bestimmen die Qualität der Unternehmensführung maßgeblich.

Unser Anliegen ist es, das Bewusstsein für „Gute Führung“ zu schärfen und unseren Mitgliedern eine Plattform für Know-How-Transfer und Austausch zum Thema Führungskultur zu bieten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Manufaktur für Führungskultur im Mittelstand e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer attraktiven Führungskultur in mittelständischen Unternehmen. Eine Führungskultur in diesem Sinne basiert auf gemeinsamen Werten und stellt das Erreichen unternehmerischer Ziele sicher, in dem sie gleichzeitig den Mitarbeitern die Nutzung und Entwicklung ihrer persönlichen Potentiale ermöglicht und auf diese Weise zum Persönlichkeitswachstum aller beiträgt.
- (2) Die „Manufaktur für Führungskultur im Mittelstand e.V.“ sieht sich als Impulsgeber für die professionelle Diagnose von Führungsqualität sowie als Netzwerk für den vertrauensvollen Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern. Hierbei stehen praxisrelevante und anwendungsorientierte Werkzeuge für ein professionelles Management in mittelständischen Unternehmen im Mittelpunkt.
- (3) Darüber hinaus fördert die „Manufaktur für Führungskultur im Mittelstand e.V.“ gezielt die Fortbildung sowie den Know How-Transfer aus Wissenschaft und Forschung auf den beschriebenen Feldern.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Vermarktung des jährlichen BMM-AWARD für ausgezeichnetes Management im Mittelstand;
 - b. Durchführung des jährlichen „Führungssymposiums für den Mittelstand“ einschließlich Vorbereitung und Bewerbung;
 - c. Pflege eines vereinseigenen Blogs mit dem Namen „rubicon – das Magazin für Führungskultur im Mittelstand“, mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf Praxis, Transfer und umsetzbaren Führungstools im Mittelstand.
 - d. Durchführung von Netzwerkveranstaltungen in den Regionen, auch in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern des Vereins.
- (5) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen oder Unternehmen, die als juristische Personen oder als Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG u.ä.) organisiert sind.

Eine natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie insbesondere in mittelständischen Unternehmen führend oder leitend tätig ist oder tätig war, oder im Bereich HR tätig ist.

Unternehmen können im Rahmen einer Unternehmensmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitglieder entsenden, die die Kriterien für eine persönliche Mitgliedschaft erfüllen. Über die Anzahl der im Rahmen der Unternehmensmitgliedschaft zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. Jedes benannte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (2) **Fördermitglieder** können natürliche Personen oder Unternehmen sein, die als juristische Personen oder als Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG u.ä.) organisiert sind und die die Vereinszwecke über den Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der der schriftlichen Aufnahmebestätigung folgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist frühestens zwei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Diese verlängert sich jeweils um ein weiteres Mitgliedsjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss an den Vorstand gerichtet sein. Erfolgt die Kündigung fristgerecht, so bedarf sie keiner Bestätigung seitens des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft und in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge oder eines schriftlich zugesagten Förderbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Sie sind insbesondere berechtigt
- a. Zur Teilnahme am jährlichen Führungssymposium zu Vorzugskonditionen gem. Beitrittsordnung bzw. gem. Ausschreibung des Führungssymposiums,
 - b. an den Vortrags- und Netzwerkveranstaltungen teilzunehmen;
 - c. zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen zu Vorzugskonditionen;
 - d. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes

Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch höchstens die Vollmacht für vier andere Mitglieder übernehmen.

- (3) Mitglieder dürfen das BMM-Logo ausschließlich mit dem Zusatz „Mitglied der Manufaktur für Führungskultur im Mittelstand e.V.“ verwenden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrags entspricht $x/12$ eines Jahresbeitrages, wobei „x“ der Anzahl der Monate vom ersten vollen Monat der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres entspricht. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind bis spätestens zum Ablauf des ersten Monats zu entrichten, der der schriftlichen Aufnahmebestätigung folgt.
- (3) Im Übrigen sind die Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus und innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.
- (4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in seltenen und begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und bis zu neun Mitgliedern. Innerhalb des Vorstandes sollen folgende Positionen besetzt werden:
 - a. Vorsitzender des Vorstandes,
 - b. stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes,
 - c. Schatzmeister,
 - d. bis zu sechs Beisitzer.

- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen und Aufwendungen der Vorstandsmitglieder für Vereinszwecke, z.B. Reisekosten, können vom Verein erstattet werden. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er entscheidet und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Für seine Tätigkeit kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Gewinnung und Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen sowie die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen.

Alle Rechtsgeschäfte, die den Verein auf Dauer verpflichten und/oder einen Betrag von 20 % des Jahresbeitragsaufkommens des Vereins übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

Eine vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe und im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden; Einzelheiten bestimmt der Vorstand. Gibt es mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so wird vom Vorstand ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Geborenes Mitglied ist der Vorsitzende der Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt ist (§11).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich persönlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand kann auch in anderer Form zusammentreten (z.B. Telefon- oder Webkonferenz) und/ oder in schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail Beschlüsse fassen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
- b. Änderungen der Satzung,
- c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- f. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- g. die Entlastung des Vorstands,
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Beim Versand der Einladungsschreiben per E-Mail gilt dieses als sofort zugegangen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) als Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung/ Geschäftsstelle angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen Bericht ab. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Berichtigung der insoweit entstandenen und noch entstehenden Kosten auf die „Tübinger Hospizdienste e.V.“ übertragen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den 30.03.2021